

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 04. August 2009

Nr. 29

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Studiengang „Islamunterricht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 21.07.2009	2104
Studienordnung für den Studiengang „Islamunterricht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangstufen der Gesamtschulen vom 21. Juli 2009	2118
Studienordnung für den Studiengang „Islamunterricht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt an Berufskollegs vom 21. Juli 2009	2131
Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 03.08.2009	2146
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 03.08.2009	2151
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 03.08.2009	2159
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Master of Art im Fach Soziologie mit dem Schwerpunkt Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 03.08.2009	2166

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Studiengangs Rechtswissenschaftlichen an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.10.2006 vom 21. Juli 2009	2170
Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Studiengangs Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22.4.2008 vom 21. Juli 2009	2172
Erste Änderungsordnung der Modulbeschreibungen für das Fach „Archäologie-Geschichte-Landschaft“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 26.03.2007 vom 20.07.2009	2173
Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudienganges Geoinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Juli 2009	2174
Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudienganges Geographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Juli 2009	2175
Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudienganges Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Juli 2009	2176
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2009 vom 31. Juli 2009	2177

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2009/29
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Studienordnung für den Studiengang „Islamunterricht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 21.07.2009

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

§ 6 Lehrveranstaltungen

§ 7 Leistungsnachweise

§ 8 Studienleistungen

§ 9 Aufbau des Studiums

§ 10 Erweiterungsprüfung

§ 11 Studienberatung

§ 12 Anrechnung von Leistungen

§ 13 Inkrafttreten

Anlage: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Erweiterungsstudium für das Fach „Islamunterricht“ für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgebliche Prüfungsordnung ist die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen gemäß Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NRW S.182). Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Erweiterungsstudiums im Fach Islamunterricht ist die Einschreibung in ein lehramtsbezogenes Studium mit zwei Hauptfächern.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann ausschließlich in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Umfang des Studiums

Der Erweiterungsstudiengang umfasst 40 Semesterwochenstunden (SWS). Für ein erfolgreiches Studium sind ferner Kenntnisse der arabischen Sprache im Umfang von 3 Sprachkursen (Arabisch I, II, III) mit insgesamt 10 SWS erforderlich.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für die pädagogischen Handlungsfelder sowie die Förderung von Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Im Fach Islamunterricht werden die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen	führen in eine zusammenhängende Thematik ein, geben Überblicke und orientieren über Grundfragen der Bereiche und Teilgebiete des Faches. Der Besuch der Vorlesungen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden und deshalb vom ersten Semester an möglich und sinnvoll.
Seminare	führen in grundlegende Inhalte und Methoden der verschiedenen Bereiche und Teilgebiete des Fachs Islamunterrichts ein und leiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an.
Übungen	sind Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung einzelner Inhalts- und Themenbereiche dienen.
Projekte	können insbesondere das fachübergreifende Lernen fördern oder Themen der wissenschaftlichen Ausbildung mit der Berufspraxis verschränken. Sie fördern die Selbstständigkeit und Kooperationsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Fachdidaktische

Übungen sind Veranstaltungen, in denen semesterbegleitend Islamunterricht vorbereitet, durchgeführt und reflektiert wird.

Tutorien sind Veranstaltungen, die wichtige Vorkenntnisse für das Studium vermitteln oder andere Veranstaltungen unterstützend begleiten.

- (2) Die einzelnen Veranstaltungen können Pflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen sein.
- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
 - Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

§ 7

Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch:

- Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Hausarbeit, oder
- Ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotetes schriftliches Referat, oder
- Eine 30 minütige mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0), oder
- Das Bestehen einer Klausur von mindestens zweistündiger Dauer mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

§ 8

Studienleistungen

Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls und die zu erbringende Studienleistungen. Über das ordnungsgemäße Studium jedes Moduls erhält der Studierende eine Modulabschlussbescheinigung.

§ 9

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich wie folgt:

Grundlagenmodul I	GM I – 8 SWS
Aufbau:	
a.) Arabisch für IslamlehrerInnen I Sprachkurs (2 SWS) und verpflichtendes Tutorium (2 SWS), plus freiwilliges Tutorium	
b.) Biographie des Propheten Muhammad und frühislamische Geschichte Seminar (2 SWS)	
c.) Einführung in das Judentum und in das Christentum Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
Grundlagenmodul II	GM II – 8 SWS
Aufbau:	
a.) Arabisch für IslamlehrerInnen II Sprachkurs (2 SWS) und verpflichtendes Tutorium (2 SWS), plus freiwilliges Tutorium	
b.) Einführung in den Koran und die Hadithliteratur Seminar (2 SWS)	
c.) Islamische Glaubensgrundlagen und Glaubenspraxis Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	

Grundlagenmodul III	GM III – 6 SWS
Aufbau:	
a.) Arabisch für IslamlehrerInnen III Sprachkurs (2 SWS), plus freiwilliges Tutorium	
b.) Einführung in die islamische Religionspädagogik Seminar (2 SWS)	
c.) Einführung in die islamische Fachdidaktik Seminar (2 SWS)	
Aufbaumodul I	AM I – 4 SWS
Koran, Sunna und islamisches Recht im europäischen Kontext	
Aufbau:	
a.) Übung oder Seminar Koran und Sunna (2 SWS)	
b.) Übung oder Seminar Islamisches Recht (2 SWS)	
Aufbaumodul II	AM II - 8 SWS
Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik	
Aufbau:	
a.) Seminar Islamische Religionspädagogik (2 SWS)	
b.) Seminar Islamische Fachdidaktik (2 SWS)	
c.) Praktikum (2 SWS)	
d.) Seminar Interreligiöse Perspektiven (2 SWS)	
Aufbaumodul III	AM III – 6 SWS
Islamische Theologie, Philosophie und Mystik	
Aufbau:	
a.) Vorlesung (2 SWS)	
b.) Übung oder Seminar (2 SWS)	
c.) Fachdidaktische Übung unter Einbeziehung des interreligiösen Dialogs (2 SWS)	
Wahlpflichtmodul RE I/II	WPM RE - 4 SWS (wählbar)
I) Religionswissenschaft	
Aufbau:	
a.) Vorlesung (2 SWS)	
b.) Seminar (2 SWS)	
II) Ethik	
Aufbau:	
a.) Vorlesung (2 SWS)	
b.) Übung oder Seminar (2 SWS)	
Wahlpflichtmodul MP I/II	WPM MP - 6 SWS (wählbar)
I) Migration und Integration	
Aufbau:	
a.) Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
b.) Lektüre, Seminar oder Übung (2 SWS)	
c.) Fachdidaktische Übung (2 SWS)	
II) Interkulturelle Pädagogik	
Aufbau:	
a.) Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
b.) Lektüre, Seminar oder Übung (2 SWS)	
c.) Fachdidaktische Übung (2 SWS)	

Vor Beginn des Erweiterungsstudiums findet eine Orientierungseinheit von 2 Wochen statt. Diese soll die Studierenden in die klassischen Hilfsmittel und Grundlagenwerke des Fachs Islamunterricht einführen und soll darüber hinaus eine erste Orientierung für das Studium bieten.

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang.

- (2) Die Studierenden müssen sowohl nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibungen alle Grundlagenmodule, alle Aufbaumodule, sowie folgende Wahlpflichtmodule studieren: eines der Wahlpflichtmodule RE I oder II und eines der Wahlpflichtmodule MP I oder II.
- (3) Das Studium beinhaltet Lehrveranstaltungen für den Erwerb von Arabischkenntnissen in einem Umfang von 10 SWS.
- (4) An den Wahlpflichtmodulen kann nur teilnehmen, wer erfolgreich die Grundlagen- und Aufbaumodule abgeschlossen hat.
- (5) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen, Geschäftsstelle Münster, ausgesprochen. Studierende für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen müssen eine fachdidaktische Prüfung und zwei fachwissenschaftliche Prüfungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung absolvieren.
 - Für die Zulassung zur Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises im Aufbaumodul II (Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik).
 - Für die Zulassung zu beiden Prüfungen in der Fachwissenschaft nach Erwerb von einem Leistungsnachweis in einem der Wahlpflichtmodule.
- (6) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen unter Mitwirkung der/ des Modulbeauftragten.

§ 10 Erweiterungsprüfung

Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind drei Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfungen, darunter fallen zwei fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine mündlich abgelegt werden. Die dritte Art der Prüfungsleistung kann der Prüfling selbst wählen. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel fünfundvierzig Minuten.

Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt, Geschäftsstelle Münster, abgelegt; die Prüfung folgt den Vorgaben gem. § 29 LPO vom 27.03.03.

Mit der Meldung zur letzten Modulabschlussprüfung legt der Prüfling eine Bescheinigung des Modulbeauftragten des Faches vor, aus der hervorgeht, dass alle Studienleistungen gemäß der vorliegenden Studienordnung vollständig erbracht sind.

§ 11 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Islamunterricht ist Aufgabe des Faches. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fach. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, die Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienanforderungen.

§ 12 Anrechnung von Leistungen

- (1) Leistungen, die im selben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen.

- (3) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (4) Für die Anrechnung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

Anhang:

Modulbeschreibungen

Bezeichnung: Grundlagenmodul I							
Inhalt und Qualifikationsziele							
<p>Gegenstand des Moduls ist die Auseinandersetzung mit der Biographie des Propheten Muhammad (<i>ṣīra</i>), sowohl im Kontext der vor- und frühislamischen Geschichte als auch in Hinblick auf die herausragende Stellung, die das Leben des Propheten durch seine Vorbildfunktion für Muslime hat. Ausgehend von historischen und literarischen Texten, die sich mit der Frühzeit beschäftigen, zu denen neben der „Prophetenbiographie“ auch solche Textgattungen zählen, die über die religiösen und politischen Konflikte und Entwicklungen der Frühzeit Zeugnis ablegen, werden Bezüge geschaffen, die die Lebenswirklichkeit der islamischen Gemeinschaft in der Moderne unmittelbar berühren.</p> <p>Daneben dient das Modul dem Erwerb von Grundkenntnissen des vorklassischen und klassischen Arabisch, um die Studierenden schrittweise an die Lektüre des koranischen Texts und der Überlieferungsliteratur heranzuführen. Diese Qualifikationen schaffen einen ersten und direkten Zugang in die koranische Sprachwelt, die auf Grund der Prominenz des Dogmas von der Verbalinspiration von zentraler Bedeutung für Musliminnen und Muslime ist - ungeachtet ihrer muttersprachlichen Herkunft.</p> <p>Die Beschäftigung mit dem Judentum und dem Christentum ist der Notwendigkeit geschuldet, die Studierenden einerseits in die Lage zu versetzen, die Entstehungsgeschichte des Islam auch vor dem Hintergrund einer multireligiösen Perspektivität kennenzulernen und sie andererseits schon in der Anfangsphase ihres Studiums für interreligiösen Zusammenhänge zu sensibilisieren.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Arabisch I (SPK + Tutorium)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	4	4	1.	Textvorbereitung, Klausur	-	-
Biographie des Propheten Muhammad und frühislamische Geschichte (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	1.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Einführung in das Judentum und in das Christentum (Vorlesung oder Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	1.	Essay	-	-
Gesamt		8	10	1.			

Bezeichnung: Grundlagenmodul II							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<p>Das Grundlagenmodul II vermittelt den Studierenden einen vertieften Einblick in den koranischen Text und die Hadithliteratur, wobei durch die Vertiefung der Arabischkenntnisse auch ein Einblick in die sprachlichen Ausprägungen eröffnet wird. Im Zentrum stehen dabei die Auseinandersetzung mit traditioneller und moderner Koranexegese sowie die mannigfaltigen Klassifikations- und Interpretationsmöglichkeiten der Prophetenüberlieferung.</p> <p>Die Studierenden werden mit der inner- und außerislamischen Diskussion zur Authentizität dieser Texte, ihrer historischen Gestalt und literarischen Gattung vertraut gemacht. Dabei sollen vor allem die verschiedenen Herangehensweisen an normative und historische Texte des Islam vor dem Hintergrund ihrer religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedeutung diskutiert werden. Ferner werden die Studierenden befähigt, eigenständig aus Koran und Hadith Unterrichtssequenzen zu entwickeln.</p> <p>Ausgehend von den normativen Texten sollen die in der islamischen Rechtsmethodik (<i>uṣūl al-fiqh</i>) entwickelten Verfahren zur Rechtsableitung sowie deren Niederschlag im islamischen Recht vorgestellt und auf ihre historische Einbindung sowie moderne Relevanz hin untersucht werden. Vorrangig sollen hier Bezüge zur Lebenswirklichkeit und Glaubenspraxis der muslimischen Gemeinschaft im europäischen Kontext geschaffen werden.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Arabisch: Beherrschung der arabischen Sprache in Rahmen von Arabisch I							
Turnus: Das Modul wird in jedem SS angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Arabisch II (SPK + Tutorium)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	4	4	2.	Textvorbereitung, Klausur	-	Beherrschung der arabischen Sprache im Rahmen von Arabisch I
Einführung in den Koran und die Hadithliteratur (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	2.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Islamische Glaubensgrundlagen und Glaubenspraxis (Vorlesung oder Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	2.	Essay	-	-
Gesamt		8	10	2.			

Bezeichnung: Grundlagenmodul III							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<p>In einem Seminar über islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik entwickeln die Studierenden vor dem Hintergrund religiöser Sozialisations- sowie interkultureller Erziehungs- und Prägungsprozesse religionspädagogische und religionsdidaktische Fragestellungen, die unter anderem auf eine kritische Reflexion religiöser Inhalte abzielen. Die Studierenden werden befähigt, auf der Grundlage religionsdidaktischer Konzeptionen eigene Positionen zu vertreten und zu begründen, sowie Islamunterricht auf der Basis von Kernlehrplänen und curricularen Vorgaben didaktisch und methodisch zielgruppengerecht konzipieren und reflektieren zu können. Mit der Zielvorgabe, Lehr- und Lernprozesse im Islamunterricht gestalten zu können, lernen die Studierenden in diesem Modul die Unterrichtsmaterialien und Medien sowie den entsprechenden Umgang mit ihnen kennen. Darüber hinaus werden die Studierenden an die didaktische Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte herangeführt und erlangen die für die Erteilung von Islamunterricht erforderlichen, grundlegenden religionspädagogischen und fachdidaktischen Kompetenzen.</p> <p>In diesem Modul vertiefen die Studierenden durch Lektüre und Übersetzung leichter bis mittelschwerer koranischer Texte ihre vorhandenen Arabischkenntnisse weiter.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Arabisch: Beherrschung der arabischen Sprache in Rahmen von Arabisch I und II							
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Arabisch III	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	3.	Textvorbereitung, Klausur	-	Beherrschung der arabischen Sprache im Rahmen von Arabisch I und II
Einführung in die islamische Religionspädagogik (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	1./3.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Einführung in die islamische Fachdidaktik (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	1./3.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Gesamt		6	12	1./3.			

Bezeichnung: Aufbaumodul I: Koran, Sunna und islamisches Recht im europäischen Kontext							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<p>Ein Schwerpunkt des Moduls ist eine systematische Einführung in die Koran- und Hadithwissenschaft. Dabei sollen unterschiedliche, auch zeitgenössische exegetische Ansätze thematisiert werden. Die Studierenden werden mit den inner- und außerislamischen Diskussionen über die Authentizität dieser Texte, ihren historischen Gehalt und ihrer literarischen Gestaltung vertraut gemacht. Das Modul führt so zu einem vertieften Verständnis verschiedener Herangehensweisen an normative und historische Texte des Islam im Laufe der Geschichte, ihrer Bedeutung für die arabische Literatur- und Kulturgeschichte, sowie für Religion und Politik der Gegenwart, gerade auch in Hinblick auf die Möglichkeit einer Einbindung in den europäischen Kontext.</p> <p>Den zweiten Gegenstand dieses Moduls bildet eine eingehende Behandlung des islamischen Rechts; damit ist neben den einzelnen Rechtsgebieten mit ihren jeweiligen Normen gerade auch die Methodenlehre intendiert. Die Methodenlehre ist von grundlegender Bedeutung für das islamische Recht, weil in ihr die Frage behandelt wird, welche Rechtsquellen es gibt und wie aus diesen Quellen Recht abgeleitet wird. Es gibt traditionelle Lehren und neuere Ansätze, die dargestellt und erläutert werden müssen. Durch die Methodenlehre wird entschieden, wie flexibel das islamische Recht ist. Im diesem Rahmen sind auch historische Fragen nach der Entstehung unterschiedlicher methodischer Strömungen und der Entstehung von Rechtsschulen zu behandeln. Auch die aktuelle Diskussion, inwieweit der Islam mit Demokratie, Menschenrechten, Pluralismus und Rechtsstaat zu vereinbaren ist, ist abhängig davon, welche Methodenlehre im Recht angewendet wird. Durch neuere Ansätze wird Methodenlehre stärker als Rechtsphilosophie begriffen und die Notwendigkeit einer islamischen Lehre über die Gesetzgebung in den Blickpunkt gerückt. Was die einzelnen Rechtsgebiete anbelangt, so kommt es zum einen darauf an, die wesentliche Struktur und die Grundgedanken der einzelnen Rechtsgebiete unter Berücksichtigung der wichtigsten traditionellen Streitfragen zu vermitteln, zum anderen müssen hier aktuelle Diskussionen in der islamischen Welt aufgegriffen werden, wie das islamische Recht weiterentwickelt und dort, wo es dazu Widersprüche gibt, mit den Ideen der Menschenrechte, des Pluralismus, der Demokratie und des Rechtsstaats harmonisiert werden kann.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	FS gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Übung oder Seminar (Koran und Sunna)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	5./7.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III
Übung oder Seminar (islamisches Recht)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	5./7.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III
Gesamt		4	8	5./7.			

Bezeichnung: Aufbaumodul II: Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<p>In diesem Modul wird die Fähigkeit der Studierenden zur fachdidaktischen Planung, Durchführung und kritischen Reflexion des Islamunterrichts vertieft. Unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit von gültigen Lehrplänen – je nach Schulart und Jahrgangsstufe - werden die Themenbereiche islamische Quellen, Glaubensgrundlagen und religiöse Praxis erarbeitet. Verbunden mit den Grundlagen islamischer Religionspädagogik, werden die für die Unterrichtsvorbereitung notwendigen Methoden und Arbeitsschritte trainiert. In enger Verzahnung mit einem Unterrichtsbesuch werden unter Berücksichtigung der fachdidaktischen Ansätze und Methoden selbstständig Unterrichtseinheiten entworfen, durchgeführt und kritisch nachbereitet.</p> <p>Durch die Fokussierung auf einige interreligiöse Fragestellungen soll nicht nur eine Horizonterweiterung erfolgen, sondern es sollen auch Impulse für eine Reflexion über die Bedeutung der Interreligiosität für den Kontext des schulischen Religionsunterrichts gegeben werden. Ziel dieses Moduls ist es vor allem, religionspädagogische Grundkompetenzen unter Berücksichtigung der altersspezifischen entwicklungs- und kognitions-psychologischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Das Ansetzen an den religiösen, interreligiösen und kulturellen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Bedeutung für die eigene Persönlichkeitsentwicklung und -bildung sollte dabei ein wichtiges Ziel sein.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem SS angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	4./6.	Essay	-	GM I-III
Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	4./6.	Erarbeiten eines Unterrichtsentwurfs	Klausur oder mündliche Prüfung	GM I-III
Praktikum	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	4./6.	Halten einer Unterrichtsstunde	-	GM I-III
Interreligiöse Perspektiven (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	4./6.	Referat mit Thesenpapier	-	GM I-III
Gesamt		8	14	4./6.			

Bezeichnung: Aufbaumodul III: Islamische Theologie, Philosophie und Mystik							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<p>In diesem Modul wird ein Überblick über die wichtigsten theologischen, philosophischen und spirituellen Ausprägungen der Religion des Islam vermittelt. Eine in der Vorlesung anzustrebende Darstellung historischer Entwicklungslinien und Bruchstellen dient der vertieften Rezeption und Verarbeitung, die Anknüpfungspunkte auch zu modernen Denkrichtungen ermöglicht. Studierende können so Fragestellungen, deren Relevanz durch eine historisch bedingte Situation verbürgt zu sein scheint, transzendieren, um sie dann in das Spannungsfeld aktueller gesellschaftlichen Herausforderungen fruchtbar einzubringen. Die begleitende Übung dient in diesem Zusammenhang dem Erschließen von authentischem Quellmaterial.</p> <p>In einem fachdidaktischen Praktikum soll die didaktische Umsetzung der Modulinhalte unter Einbeziehung von interreligiösen Dimensionen erfahrbar werden und damit Studierende in die Lage versetzen, Inhalte aus Theologie, Philosophie und Mystik adäquat auf die Lebenswirklichkeit und Fragestellungen der Schülerinnen und Schüler in einem multireligiösen und -kulturellen Umfeld abzubilden.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem SS angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	4./6.	Essay	-	GM I-III
Übung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	3	4./6.	Textvorbereitung	-	GM I-III
Fachdidaktische Übung unter Einbeziehung des interreligiösen Dialogs	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	4./6.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III Gleichzeitiger Besuch (oder Abschluss) von Vorlesung und Übung
Gesamt		6	9	4./6.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul RE I: Religionswissenschaft							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
Dieses Modul hat eine Einführung in die Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft zum Gegenstand. Die Studierenden lernen, religiöse Phänomene unter unterschiedlichen wissenschaftlichen und methodologischen Gesichtspunkten zu betrachten und anhand von empirisch überprüfbareren Theorien zu analysieren und setzen sich somit bewusst mit dem Blick aus einer Außenperspektive auf Religion auseinander.							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, Teilnahme	2	1	6./7./8./9.		-	GM I-III AM I-III
Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	5	6./7./8./9.		Hausarbeit	GM I-III AM I-III
Gesamt		4	6	6./7./8./9.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul RE II: Ethik							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
Dieses Modul bietet eine Einführung in die islamische Ethik aus säkularer und religiöser Perspektive, wobei auch auf das Verhältnis von Offenbarung und Vernunft eingegangen wird. Schlüsselbegriffe und Konzepte der Ethik werden erarbeitet und die Entwicklung ethischer Argumentationen anhand ausgewählter Beispiele und Problemfelder aufgezeigt, sowie deren Umsetzung im Unterricht thematisiert.							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	7./9.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Übung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	7./9.		Klausur <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> schriftliches Referat <u>oder</u> mündliche Prüfung	GM I-III AM I-III
Gesamt		4	6	7./9.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul MP I: Migration und Integration							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<p>Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der Migrationsforschung, die die Studierenden dabei unterstützen sollen, ein vertieftes Verständnis für die besonderen Lebenswirklichkeiten ihrer muslimischen Schülerinnen und Schüler zu entwickeln. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Vielfalt der Erscheinungsformen des Islam in Deutschland und Europa, sowie auf die daraus resultierenden gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen. Fragestellungen, die sich aus Begriffen wie soziale Integration, Akkulturation und Assimilation, etc. und den damit verbundenen Konzepten verbinden, werden kritisch hinterfragt und diskutiert. Themenfelder wie individuelle und kollektive Identitätsbildung, Transkulturalität etc. werden vor dem Hintergrund theoretischer Ansätze wie beispielsweise Postcolonial Studies, Gender Studies beleuchtet.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem 2. SS (ungerade) angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	6./8./10.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Lektüre/ Seminar oder Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	6./8./10.	Textvorbereitung	Klausur <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> schriftliches Referat <u>oder</u> mündliche Prüfung	GM I-III AM I-III
Fachdidaktische Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	6./8./10.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III AM I-III Gleichzeitiger Besuch (oder Abschluss) von Vorlesung und Übung/Lektüre
Gesamt		6	10	6./8./10.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul MP II: Interkulturelle Pädagogik							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
Dieses Modul befasst sich mit den Grundlagen und Konzepten der interkulturellen Pädagogik, um den Anforderungen einer multikulturellen und -religiösen Gesellschaft begegnen zu können. Die Vermittlung interkultureller Kompetenzen sowie eine Sensibilisierung für aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen, die sich aus dem Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Kulturen ergeben, stehen dabei im Vordergrund. Die Konstruktion von Vorurteilen und Fremdbildern wird kritisch beleuchtet, Aspekte der kulturellen Differenz analysiert und Kooperations- sowie auch Konfliktpotenzial aufgezeigt.							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem 2. SS (gerade) angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	6./8./10.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Lektüre/ Seminar oder Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	6./8./10.	Textvorbereitung	Klausur <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> schriftliches Referat <u>oder</u> mündliche Prüfung	GM I-III AM I-III
Fachdidaktische Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	6./8./10.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III AM I-III Gleichzeitiger Besuch (oder Abschluss) von Vorlesung und Übung/Lektüre
Gesamt		6	10	6./8./10.			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 22. Juni 2009.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

**Studienordnung für den Studiengang „Islamunterricht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangstufen der Gesamtschulen.
vom 21. Juli 2009**

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudierendauer und Umfang des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

§ 6 Lehrveranstaltungen

§ 7 Leistungsnachweise

§ 8 Studienleistungen

§ 9 Aufbau des Studiums

§ 10 Erweiterungsprüfung

§ 11 Studienberatung

§ 12 Anrechnung von Leistungen

§ 13 Inkrafttreten

Anlage: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Erweiterungsstudium für das Fach „Islamunterricht“ für das Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgebliche Prüfungsordnung ist die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NRW S.182). Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Erweiterungsstudiums im Fach Islamunterricht ist die Einschreibung in ein lehramtsbezogenes Studium mit zwei Hauptfächern.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann ausschließlich in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Umfang des Studiums

Der Erweiterungsstudiengang umfasst 34 Semesterwochenstunden (SWS). Für ein erfolgreiches Studium sind ferner Kenntnisse der arabischen Sprache im Umfang von 2 Sprachkursen (Arabisch I, II) mit insgesamt 8 SWS erforderlich.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für die pädagogischen Handlungsfelder sowie die Förderung von Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Im Fach Islamunterricht werden die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen	führen in eine zusammenhängende Thematik ein, geben Überblicke und orientieren über Grundfragen der Bereiche und Teilgebiete des Faches. Der Besuch der Vorlesungen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden und deshalb vom ersten Semester an möglich und sinnvoll.
Seminare:	führen in grundlegende Inhalte und Methoden der verschiedenen Bereiche und Teilgebiete des Fachs Islamunterrichts ein und leiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an.
Übungen:	sind Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung einzelner Inhalts- und Themenbereiche dienen.
Projekte:	können insbesondere das fachübergreifende Lernen fördern oder Themen der wissenschaftlichen Ausbildung mit der Berufspraxis verschränken. Sie fördern die

Selbstständigkeit und Kooperationsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Fachdidaktische

Übungen sind Veranstaltungen, in denen semesterbegleitend Islamunterricht vorbereitet, durchgeführt und reflektiert wird.

Tutorien sind Veranstaltungen, die wichtige Vorkenntnisse für das Studium vermitteln oder andere Veranstaltungen unterstützend begleiten.

(2) Die einzelnen Veranstaltungen können Pflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen sein.

- a. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- b. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

§ 7 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch:

- a. Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Hausarbeit, oder
- b. Ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotetes schriftliches Referat, oder
- c. Eine 30 minütige mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder
- d. Das Bestehen einer Klausur von mindestens zweistündiger Dauer mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

§ 8 Studienleistungen

Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls und die zu erbringende Studienleistungen. Über das ordnungsgemäße Studium jedes Moduls erhält der Studierende eine Modulabschlussbescheinigung.

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich wie folgt:

Grundlagenmodul I	GM I – 8 SWS
Aufbau:	
a.) Arabisch für IslamlehrerInnen I	
Sprachkurs (2 SWS) und verpflichtendes Tutorium (2 SWS), plus freiwilliges Tutorium	
b.) Biographie des Propheten Muhammad und frühislamische Geschichte	
Seminar (2 SWS)	
c.) Einführung in das Judentum und in das Christentum	
Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
Grundlagenmodul II	GM II – 8 SWS
Aufbau:	
a.) Arabisch für IslamlehrerInnen II	
Sprachkurs (2 SWS) und verpflichtendes Tutorium (2 SWS), plus freiwilliges Tutorium	
b.) Einführung in den Koran und die Hadithliteratur	
Seminar (2 SWS)	
c.) Islamische Glaubensgrundlagen und Glaubenspraxis	
Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	

Grundlagenmodul III	GM III – 4 SWS
Aufbau:	
b.) Einführung in die islamische Religionspädagogik Seminar (2 SWS)	
c.) Einführung in die islamische Fachdidaktik Seminar (2 SWS)	
Aufbaumodul I	AM I – 4 SWS
Koran, Sunna und islamisches Recht im europäischen Kontext	
Aufbau:	
a.) Übung oder Seminar Koran und Sunna (2 SWS)	
b.) Übung oder Seminar Islamisches Recht (2 SWS)	
Aufbaumodul II	AM II - 8 SWS
Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik	
Aufbau:	
a.) Seminar Islamische Religionspädagogik (2 SWS)	
b.) Seminar Islamische Fachdidaktik (2 SWS)	
c.) Praktikum (2 SWS)	
d.) Seminar Interreligiöse Perspektiven (2 SWS)	
Wahlpflichtmodul RE I/II	WPM RE - 4 SWS (wählbar)
I) Religionswissenschaft	
Aufbau:	
a.) Vorlesung (2 SWS)	
b.) Seminar (2 SWS)	
II) Ethik	
Aufbau:	
a.) Vorlesung (2 SWS)	
b.) Übung oder Seminar (2 SWS)	
Wahlpflichtmodul MP I/II	WPM MP - 6 SWS (wählbar)
I) Migration und Integration	
Aufbau:	
a.) Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
b.) Lektüre, Seminar oder Übung (2 SWS)	
c.) Fachdidaktische Übung (2 SWS)	
II) Interkulturelle Pädagogik	
Aufbau:	
a.) Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
b.) Lektüre, Seminar oder Übung (2 SWS)	
c.) Fachdidaktische Übung (2 SWS)	

Vor Beginn des Erweiterungsstudiums findet eine Orientierungseinheit von 2 Wochen statt. Diese soll die Studierenden in die klassischen Hilfsmittel und Grundlagenwerke des Fachs Islamunterricht einführen und soll darüber hinaus eine erste Orientierung für das Studium bieten.

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang.

- (2) Die Studierenden müssen sowohl nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibungen alle Grundlagenmodule, alle Aufbaumodule, sowie folgende Wahlpflichtmodule studieren: eines der Wahlpflichtmodule RE I oder II und eines der Wahlpflichtmodule MP I oder II.
- (3) Das Studium beinhaltet Lehrveranstaltungen für den Erwerb von Arabischkenntnissen in einem Umfang von 8 SWS.
- (4) An den Wahlpflichtmodulen kann nur teilnehmen, wer erfolgreich die Grundlagen- und Aufbaumodule abgeschlossen hat.
- (5) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen, Geschäftsstelle Münster, ausgesprochen. Studierende für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangstufen der Gesamtschulen müssen eine fachdidaktische Prüfung und eine fachwissenschaftliche Prüfungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung absolvieren.
 - Für die Zulassung zur Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises im Aufbaumodul II (Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik).
 - Für die Zulassung zur Prüfungen in der Fachwissenschaft nach Erwerb von einem Leistungsnachweis in einem der Wahlpflichtmodule.
- (6) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen unter Mitwirkung der/ des Modulbeauftragten.

§ 10 Erweiterungsprüfung

Für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangstufen der Gesamtschulen sind zwei Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfungen, darunter fallen eine fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel fünfundvierzig Minuten.

Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt, Geschäftsstelle Münster, abgelegt; die Prüfung folgt den Vorgaben gem. § 29 LPO vom 27.03.03.

Mit der Meldung zur letzten Modulabschlussprüfung legt der Prüfling eine Bescheinigung des Modulbeauftragten des Faches vor, aus der hervorgeht, dass alle Studienleistungen gem. der vorliegenden Studienordnung vollständig erbracht sind.

§ 11 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Islamunterricht ist Aufgabe des Faches. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fach. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, die Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienanforderungen.

§ 12 Anrechnung von Leistungen

- (1) Leistungen, die im selben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen.
- (3) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die

einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.

- (4) Für die Anrechnung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

Anhang:

Modulbeschreibungen

Bezeichnung: Grundlagenmodul I							
Inhalt und Qualifikationsziele							
<p>Gegenstand des Moduls ist die Auseinandersetzung mit der Biographie des Propheten Muhammad (<i>sīra</i>), sowohl im Kontext der vor- und frühislamischen Geschichte als auch in Hinblick auf die herausragende Stellung, die das Leben des Propheten durch seine Vorbildfunktion für Muslime hat. Ausgehend von historischen und literarischen Texten, die sich mit der Frühzeit beschäftigen, zu denen neben der „Prophetenbiographie“ auch solche Textgattungen zählen, die über die religiösen und politischen Konflikte und Entwicklungen der Frühzeit Zeugnis ablegen, werden Bezüge geschaffen, die die Lebenswirklichkeit der islamischen Gemeinschaft in der Moderne unmittelbar berühren.</p> <p>Daneben dient das Modul dem Erwerb von Grundkenntnissen des vorklassischen und klassischen Arabisch, um die Studierenden schrittweise an die Lektüre des koranischen Texts und der Überlieferungsliteratur heranzuführen. Diese Qualifikationen schaffen einen ersten und direkten Zugang in die koranische Sprachwelt, die auf Grund der Prominenz des Dogmas von der Verbalinspiration von zentraler Bedeutung für Musliminnen und Muslime ist - ungeachtet ihrer muttersprachlichen Herkunft.</p> <p>Die Beschäftigung mit dem Judentum und dem Christentum ist der Notwendigkeit geschuldet, die Studierenden einerseits in die Lage zu versetzen, die Entstehungsgeschichte des Islam auch vor dem Hintergrund einer multireligiösen Perspektivität kennenzulernen und sie andererseits schon in der Anfangsphase ihres Studiums für interreligiösen Zusammenhänge zu sensibilisieren.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Arabisch I (SPK + Tutorium)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	4	4	1.	Textvorbereitung, Klausur	-	-
Biographie des Propheten Muhammad und frühislamische Geschichte (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	1.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Einführung in das Judentum und in das Christentum (Vorlesung oder Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	1.	Essay	-	-
Gesamt		8	10	1.			

Bezeichnung: Grundlagenmodul II**Inhalt und Qualifikationsziele:**

Das Grundlagenmodul II vermittelt den Studierenden einen vertieften Einblick in den koranischen Text und die Hadithliteratur, wobei durch die Vertiefung der Arabischkenntnisse auch ein Einblick in die sprachlichen Ausprägungen eröffnet wird. Im Zentrum stehen dabei die Auseinandersetzung mit traditioneller und moderner Koranexegese sowie die mannigfaltigen Klassifikations- und Interpretationsmöglichkeiten der Prophetenüberlieferung.

Die Studierenden werden mit der inner- und außerislamischen Diskussion zur Authentizität dieser Texte, ihrer historischen Gestalt und literarischen Gattung vertraut gemacht. Dabei sollen vor allem die verschiedenen Herangehensweisen an normative und historische Texte des Islam vor dem Hintergrund ihrer religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedeutung diskutiert werden. Ferner werden die Studierenden befähigt, eigenständig aus Koran und Hadith Unterrichtssequenzen zu entwickeln.

Ausgehend von den normativen Texten sollen die in der islamischen Rechtsmethodik (*uṣūl al-fiqh*) entwickelten Verfahren zur Rechtsableitung sowie deren Niederschlag im islamischen Recht vorgestellt und auf ihre historische Einbindung sowie moderne Relevanz hin untersucht werden. Vorrangig sollen hier Bezüge zur Lebenswirklichkeit und Glaubenspraxis der muslimischen Gemeinschaft im europäischen Kontext geschaffen werden.

Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Arabisch: Beherrschung der arabischen Sprache in Rahmen von Arabisch I

Turnus: Das Modul wird in jedem SS angeboten.

Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Arabisch II (SPK + Tutorium)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	4	4	2.	Textvorbereitung, Klausur	-	Beherrschung der arabischen Sprache im Rahmen von Arabisch I
Einführung in den Koran und die Hadithliteratur (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	2.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Islamische Glaubensgrundlagen und Glaubenspraxis (Vorlesung oder Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	2.	Essay	-	-
Gesamt		8	10	2.			

Bezeichnung: Grundlagenmodul III							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<p>In einem Seminar über islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik entwickeln die Studierenden vor dem Hintergrund religiöser Sozialisations- sowie interkultureller Erziehungs- und Prägungsprozesse religionspädagogische und religionsdidaktische Fragestellungen, die unter anderem auf eine kritische Reflexion religiöser Inhalte abzielen. Die Studierenden werden befähigt, auf der Grundlage religionsdidaktischer Konzeptionen eigene Positionen zu vertreten und zu begründen, sowie Islamunterricht auf der Basis von Kernlehrplänen und curricularen Vorgaben didaktisch und methodisch zielgruppengerecht konzipieren und reflektieren zu können. Mit der Zielvorgabe, Lehr- und Lernprozesse im Islamunterricht gestalten zu können, lernen die Studierenden in diesem Modul die Unterrichtsmaterialien und Medien sowie den entsprechenden Umgang mit ihnen kennen. Darüber hinaus werden die Studierenden an die didaktische Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte herangeführt und erlangen die für die Erteilung von Islamunterricht erforderlichen, grundlegenden religionspädagogischen und fachdidaktischen Kompetenzen.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Arabisch: Beherrschung der arabischen Sprache in Rahmen von Arabisch I und II							
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Einführung in die islamische Religionspädagogik (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	1./3.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Einführung in die islamische Fachdidaktik (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	1./3.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Gesamt		4	8	1./3.			

Bezeichnung: Aufbaumodul I: Koran, Sunna und islamisches Recht im europäischen Kontext**Inhalt und Qualifikationsziele:**

Ein Schwerpunkt des Moduls ist eine systematische Einführung in die Koran- und Hadithwissenschaft. Dabei sollen unterschiedliche, auch zeitgenössische exegetische Ansätze thematisiert werden. Die Studierenden werden mit den inner- und außerislamischen Diskussionen über die Authentizität dieser Texte, ihren historischen Gehalt und ihrer literarischen Gestaltung vertraut gemacht. Das Modul führt so zu einem vertieften Verständnis verschiedener Herangehensweisen an normative und historische Texte des Islam im Laufe der Geschichte, ihrer Bedeutung für die arabische Literatur- und Kulturgeschichte, sowie für Religion und Politik der Gegenwart, gerade auch in Hinblick auf die Möglichkeit einer Einbindung in den europäischen Kontext.

Den zweiten Gegenstand dieses Moduls bildet eine eingehende Behandlung des islamischen Rechts; damit ist neben den einzelnen Rechtsgebieten mit ihren jeweiligen Normen gerade auch die Methodenlehre intendiert. Die Methodenlehre ist von grundlegender Bedeutung für das islamische Recht, weil in ihr die Frage behandelt wird, welche Rechtsquellen es gibt und wie aus diesen Quellen Recht abgeleitet wird. Es gibt traditionelle Lehren und neuere Ansätze, die dargestellt und erläutert werden müssen. Durch die Methodenlehre wird entschieden, wie flexibel das islamische Recht ist. Im diesem Rahmen sind auch historische Fragen nach der Entstehung unterschiedlicher methodischer Strömungen und der Entstehung von Rechtsschulen zu behandeln. Auch die aktuelle Diskussion, inwieweit der Islam mit Demokratie, Menschenrechten, Pluralismus und Rechtsstaat zu vereinbaren ist, ist abhängig davon, welche Methodenlehre im Recht angewendet wird. Durch neuere Ansätze wird Methodenlehre stärker als Rechtsphilosophie begriffen und die Notwendigkeit einer islamischen Lehre über die Gesetzgebung in den Blickpunkt gerückt. Was die einzelnen Rechtsgebiete anbelangt, so kommt es zum einen darauf an, die wesentliche Struktur und die Grundgedanken der einzelnen Rechtsgebiete unter Berücksichtigung der wichtigsten traditionellen Streitfragen zu vermitteln, zum anderen müssen hier aktuelle Diskussionen in der islamischen Welt aufgegriffen werden, wie das islamische Recht weiterentwickelt und dort, wo es dazu Widersprüche gibt, mit den Ideen der Menschenrechte, des Pluralismus, der Demokratie und des Rechtsstaats harmonisiert werden kann.

Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: GM I-III

Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.

Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	FS gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Übung oder Seminar (Koran und Sunna)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	5./7.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III
Übung oder Seminar (islamisches Recht)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	5./7.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III
Gesamt		4	8	5./7.			

Bezeichnung: Aufbaumodul II: Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<p>In diesem Modul wird die Fähigkeit der Studierenden zur fachdidaktischen Planung, Durchführung und kritischen Reflexion des Islamunterrichts vertieft. Unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit von gültigen Lehrplänen – je nach Schulart und Jahrgangsstufe - werden die Themenbereiche islamische Quellen, Glaubensgrundlagen und religiöse Praxis erarbeitet. Verbunden mit den Grundlagen islamischer Religionspädagogik, werden die für die Unterrichtsvorbereitung notwendigen Methoden und Arbeitsschritte trainiert. In enger Verzahnung mit einem Unterrichtsbesuch werden unter Berücksichtigung der fachdidaktischen Ansätze und Methoden selbstständig Unterrichtseinheiten entworfen, durchgeführt und kritisch nachbereitet.</p> <p>Durch die Fokussierung auf einige interreligiöse Fragestellungen soll nicht nur eine Horizonterweiterung erfolgen, sondern es sollen auch Impulse für eine Reflexion über die Bedeutung der Interreligiosität für den Kontext des schulischen Religionsunterrichts gegeben werden. Ziel dieses Moduls ist es vor allem, religionspädagogische Grundkompetenzen unter Berücksichtigung der altersspezifischen entwicklungs- und kognitions-psychologischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Das Ansetzen an den religiösen, interreligiösen und kulturellen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Bedeutung für die eigene Persönlichkeitsentwicklung und -bildung sollte dabei ein wichtiges Ziel sein.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem SS angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	4./6.	Essay	-	GM I-III
Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	4./6.	Erarbeiten eines Unterrichtsentwurfs	Klausur <u>oder</u> mündliche Prüfung	GM I-III
Praktikum	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	4./6.	Halten einer Unterrichtsstunde	-	GM I-III
Interreligiöse Perspektiven (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	4./6.	Referat mit Thesenpapier	-	GM I-III
Gesamt		8	14	4./6.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul RE I: Religionswissenschaft							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
Dieses Modul hat eine Einführung in die Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft zum Gegenstand. Die Studierenden lernen, religiöse Phänomene unter unterschiedlichen wissenschaftlichen und methodologischen Gesichtspunkten zu betrachten und anhand von empirisch überprüfbareren Theorien zu analysieren und setzen sich somit bewusst mit dem Blick aus einer Außenperspektive auf Religion auseinander.							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, Teilnahme	2	1	6./7./8./9.		-	GM I-III AM I-III
Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	5	6./7./8./9.		Hausarbeit	GM I-III AM I-III
Gesamt		4	6	6./7./8./9.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul RE II: Ethik							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
Dieses Modul bietet eine Einführung in die islamische Ethik aus säkularer und religiöser Perspektive, wobei auch auf das Verhältnis von Offenbarung und Vernunft eingegangen wird. Schlüsselbegriffe und Konzepte der Ethik werden erarbeitet und die Entwicklung ethischer Argumentationen anhand ausgewählter Beispiele und Problemfelder aufgezeigt, sowie deren Umsetzung im Unterricht thematisiert.							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	7./9.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Übung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	7./9.		Klausur <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> schriftliches Referat <u>oder</u> mündliche Prüfung	GM I-III AM I-III
Gesamt		4	6	7./9.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul MP I: Migration und Integration							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<p>Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der Migrationsforschung, die die Studierenden dabei unterstützen sollen, ein vertieftes Verständnis für die besonderen Lebenswirklichkeiten ihrer muslimischen Schülerinnen und Schüler zu entwickeln. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Vielfalt der Erscheinungsformen des Islam in Deutschland und Europa, sowie auf die daraus resultierenden gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen. Fragestellungen, die sich aus Begriffen wie soziale Integration, Akkulturation und Assimilation, etc. und den damit verbundenen Konzepten verbinden, werden kritisch hinterfragt und diskutiert. Themenfelder wie individuelle und kollektive Identitätsbildung, Transkulturalität etc. werden vor dem Hintergrund theoretischer Ansätze wie beispielsweise Postcolonial Studies, Gender Studies beleuchtet.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem 2. SS (ungerade) angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	6./8./10.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Lektüre/ Seminar oder Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	6./8./10.	Textvorbereitung	Klausur <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> schriftliches Referat <u>oder</u> mündliche Prüfung	GM I-III AM I-III
Fachdidaktische Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	6./8./10.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III AM I-III Gleichzeitiger Besuch (oder Abschluss) von Vorlesung und Übung/Lektüre
Gesamt		6	10	6./8./10.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul MP II: Interkulturelle Pädagogik							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
Dieses Modul befasst sich mit den Grundlagen und Konzepten der interkulturellen Pädagogik, um den Anforderungen einer multikulturellen und -religiösen Gesellschaft begegnen zu können. Die Vermittlung interkultureller Kompetenzen sowie eine Sensibilisierung für aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen, die sich aus dem Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Kulturen ergeben, stehen dabei im Vordergrund. Die Konstruktion von Vorurteilen und Fremdbildern wird kritisch beleuchtet, Aspekte der kulturellen Differenz analysiert und Kooperations- sowie auch Konfliktpotenzial aufgezeigt.							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem 2. SS (gerade) angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	6./8./10.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Lektüre/ Seminar oder Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	6./8./10.	Textvorbereitung	Klausur <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> schriftliches Referat <u>oder</u> mündliche Prüfung	GM I-III AM I-III
Fachdidaktische Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	6./8./10.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III AM I-III Gleichzeitiger Besuch (oder Abschluss) von Vorlesung und Übung/Lektüre
Gesamt		6	10	6./8./10.			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 22. Juni 2009.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

Studienordnung für den Studiengang „Islamunterricht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO für das Lehramt an Berufskollegs vom 21. Juli 2009

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudierendauer und Umfang des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

§ 6 Lehrveranstaltungen

§ 7 Leistungsnachweise

§ 8 Studienleistungen

§ 9 Aufbau des Studiums

§ 10 Erweiterungsprüfung

§ 11 Studienberatung

§ 12 Anrechnung von Leistungen

§ 13 Inkrafttreten

Anlage: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Erweiterungsstudium für das Fach „Islamunterricht“ für das Lehramt für Berufskollegs.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgebliche Prüfungsordnung ist die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen gemäß Lehramt an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NRW S.182). Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Erweiterungsstudiums im Fach Islamunterricht ist die Einschreibung in ein lehramtsbezogenes Studium mit zwei Hauptfächern.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann ausschließlich in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Umfang des Studiums

Der Erweiterungsstudiengang umfasst 40 Semesterwochenstunden (SWS). Für ein erfolgreiches Studium sind ferner Kenntnisse der arabischen Sprache im Umfang von 3 Sprachkursen (Arabisch I, II, III) mit insgesamt 10 SWS erforderlich.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für die pädagogischen Handlungsfelder sowie die Förderung von Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Im Fach Islamunterricht werden die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen	führen in eine zusammenhängende Thematik ein, geben Überblicke und orientieren über Grundfragen der Bereiche und Teilgebiete des Faches. Der Besuch der Vorlesungen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden und deshalb vom ersten Semester an möglich und sinnvoll.
Seminare	führen in grundlegende Inhalte und Methoden der verschiedenen Bereiche und Teilgebiete des Fachs Islamunterrichts ein und leiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an.
Übungen	sind Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung einzelner Inhalts- und Themenbereiche dienen.

Projekte können insbesondere das fachübergreifende Lernen fördern oder Themen der wissenschaftlichen Ausbildung mit der Berufspraxis verschränken. Sie fördern die Selbstständigkeit und Kooperationsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Fachdidaktische

Übungen sind Veranstaltungen, in denen semesterbegleitend Islamunterricht vorbereitet, durchgeführt und reflektiert wird.

Tutorien sind Veranstaltungen, die wichtige Vorkenntnisse für das Studium vermitteln oder andere Veranstaltungen unterstützend begleiten.

(2) Die einzelnen Veranstaltungen können Pflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen sein.

- a. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- b. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

§ 7

Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch:

- a. Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Hausarbeit, oder
- b. Ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotetes schriftliches Referat, oder
- c. Eine 30 minütige mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0), oder
- d. Das Bestehen einer Klausur von mindestens zweistündiger Dauer mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

§ 8

Studienleistungen

Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls und die zu erbringende Studienleistungen. Über das ordnungsgemäße Studium jedes Moduls erhält der Studierende eine Modulabschlussbescheinigung.

§ 9

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich wie folgt:

Grundlagenmodul I	GM I – 8 SWS
Aufbau:	
a.) Arabisch für IslamlehrerInnen I	
Sprachkurs (2 SWS) und verpflichtendes Tutorium (2 SWS), plus freiwilliges Tutorium	
b.) Biographie des Propheten Muhammad und frühislamische Geschichte	
Seminar (2 SWS)	
c.) Einführung in das Judentum und in das Christentum	
Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	

Grundlagenmodul II	GM II – 8 SWS
Aufbau:	
a.) Arabisch für IslamlehrerInnen II Sprachkurs (2 SWS) und verpflichtendes Tutorium (2 SWS), plus freiwilliges Tutorium	
b.) Einführung in den Koran und die Hadithliteratur Seminar (2 SWS)	
c.) Islamische Glaubensgrundlagen und Glaubenspraxis Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
Grundlagenmodul III	GM III – 6 SWS
Aufbau:	
a.) Arabisch für IslamlehrerInnen III Sprachkurs (2 SWS), plus freiwilliges Tutorium	
b.) Einführung in die islamische Religionspädagogik Seminar (2 SWS)	
c.) Einführung in die islamische Fachdidaktik Seminar (2 SWS)	
Aufbaumodul I	AM I – 4 SWS
Koran, Sunna und islamisches Recht im europäischen Kontext	
Aufbau:	
a.) Übung oder Seminar Koran und Sunna (2 SWS)	
b.) Übung oder Seminar Islamisches Recht (2 SWS)	
Aufbaumodul II	AM II - 8 SWS
Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik	
Aufbau:	
a.) Seminar Islamische Religionspädagogik (2 SWS)	
b.) Seminar Islamische Fachdidaktik (2 SWS)	
c.) Praktikum (2 SWS)	
d.) Seminar Interreligiöse Perspektiven (2 SWS)	
Aufbaumodul III	AM III – 6 SWS
Islamische Theologie, Philosophie und Mystik	
Aufbau:	
a.) Vorlesung (2 SWS)	
b.) Übung oder Seminar (2 SWS)	
c.) Fachdidaktische Übung unter Einbeziehung des interreligiösen Dialogs (2 SWS)	
Wahlpflichtmodul RE I/II	WPM RE - 4 SWS (wählbar)
I) Religionswissenschaft	
Aufbau:	
a.) Vorlesung (2 SWS)	
b.) Seminar (2 SWS)	
II) Ethik	
Aufbau:	
a.) Vorlesung (2 SWS)	
b.) Übung oder Seminar (2 SWS)	

Wahlpflichtmodul MP I/II	WPM MP - 6 SWS (wählbar)
I) Migration und Integration	
Aufbau:	
a.) Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	
b.) Lektüre, Seminar oder Übung (2 SWS)	
c.) Fachdidaktische Übung (2 SWS)	
II) Interkulturelle Pädagogik	
Aufbau:	
a.) Vorlesung oder Seminar(2 SWS)	
b.) Lektüre, Seminar oder Übung (2 SWS)	
c.) Fachdidaktische Übung (2 SWS)	

Vor Beginn des Erweiterungsstudiums findet eine Orientierungseinheit von 2 Wochen statt. Diese soll die Studierenden in die klassischen Hilfsmittel und Grundlagenwerke des Fachs Islamunterricht einführen und soll darüber hinaus eine erste Orientierung für das Studium bieten.

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang.

- (2) Die Studierenden müssen sowohl nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibungen alle Grundlagenmodule, alle Aufbaumodule, sowie folgende Wahlpflichtmodule studieren: eines der Wahlpflichtmodule RE I oder II und eines der Wahlpflichtmodule MP I oder II.
- (3) Das Studium beinhaltet Lehrveranstaltungen für den Erwerb von Arabischkenntnissen in einem Umfang von 10 SWS.
- (4) An den Wahlpflichtmodulen kann nur teilnehmen, wer erfolgreich die Grundlagen- und Aufbaumodule abgeschlossen hat.
- (5) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen, Geschäftsstelle Münster, ausgesprochen. Studierende für das Lehramt an Berufskollegs müssen eine fachdidaktische Prüfung und zwei fachwissenschaftliche Prüfungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung absolvieren.
 - Für die Zulassung zur Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises im Aufbaumodul II (Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik).
 - Für die Zulassung zu beiden Prüfungen in der Fachwissenschaft nach Erwerb von einem Leistungsnachweis in einem der Wahlpflichtmodule.
- (6) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen unter Mitwirkung der/ des Modulbeauftragten.

§ 10 Erweiterungsprüfung

Für das Lehramt an Berufskollegs sind drei Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfungen, darunter fallen zwei fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine mündlich abgelegt werden. Die dritte Art der Prüfungsleistung kann der Prüfling selbst wählen. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel fünfundvierzig Minuten.

Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt, Geschäftsstelle Münster, abgelegt; die Prüfung folgt den Vorgaben gem. § 29 LPO vom 27.03.03.

Mit der Meldung zur letzten Modulabschlussprüfung legt der Prüfling eine Bescheinigung des Modulbeauftragten des Faches vor, aus der hervorgeht, dass alle Studienleistungen gemäß der vorliegenden Studienordnung vollständig erbracht sind.

§ 11 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Islamunterricht ist Aufgabe des Faches. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fach. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, die Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienanforderungen.

§ 12

Anrechnung von Leistungen

- (1) Leistungen, die im selben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen.
- (3) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (4) Für die Anrechnung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

Anhang:**Modulbeschreibungen**

Bezeichnung: Grundlagenmodul I							
Inhalt und Qualifikationsziele							
<p>Gegenstand des Moduls ist die Auseinandersetzung mit der Biographie des Propheten Muhammad (<i>sīra</i>), sowohl im Kontext der vor- und frühislamischen Geschichte als auch in Hinblick auf die herausragende Stellung, die das Leben des Propheten durch seine Vorbildfunktion für Muslime hat. Ausgehend von historischen und literarischen Texten, die sich mit der Frühzeit beschäftigen, zu denen neben der „Prophetenbiographie“ auch solche Textgattungen zählen, die über die religiösen und politischen Konflikte und Entwicklungen der Frühzeit Zeugnis ablegen, werden Bezüge geschaffen, die die Lebenswirklichkeit der islamischen Gemeinschaft in der Moderne unmittelbar berühren.</p> <p>Daneben dient das Modul dem Erwerb von Grundkenntnissen des vorklassischen und klassischen Arabisch, um die Studierenden schrittweise an die Lektüre des koranischen Texts und der Überlieferungsliteratur heranzuführen. Diese Qualifikationen schaffen einen ersten und direkten Zugang in die koranische Sprachwelt, die auf Grund der Prominenz des Dogmas von der Verbalinspiration von zentraler Bedeutung für Musliminnen und Muslime ist - ungeachtet ihrer muttersprachlichen Herkunft.</p> <p>Die Beschäftigung mit dem Judentum und dem Christentum ist der Notwendigkeit geschuldet, die Studierenden einerseits in die Lage zu versetzen, die Entstehungsgeschichte des Islam auch vor dem Hintergrund einer multireligiösen Perspektivität kennenzulernen und sie andererseits schon in der Anfangsphase ihres Studiums für interreligiösen Zusammenhänge zu sensibilisieren.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Arabisch I (SPK + Tutorium)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	4	4	1.	Textvorbereitung, Klausur	-	-
Biographie des Propheten Muhammad und frühislamische Geschichte (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	1.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Einführung in das Judentum und in das Christentum (Vorlesung oder Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	1.	Essay	-	-
Gesamt		8	10	1.			

Bezeichnung: Grundlagenmodul II**Inhalt und Qualifikationsziele:**

Das Grundlagenmodul II vermittelt den Studierenden einen vertieften Einblick in den koranischen Text und die Hadithliteratur, wobei durch die Vertiefung der Arabischkenntnisse auch ein Einblick in die sprachlichen Ausprägungen eröffnet wird. Im Zentrum stehen dabei die Auseinandersetzung mit traditioneller und moderner Koranexegese sowie die mannigfaltigen Klassifikations- und Interpretationsmöglichkeiten der Prophetenüberlieferung.

Die Studierenden werden mit der inner- und außerislamischen Diskussion zur Authentizität dieser Texte, ihrer historischen Gestalt und literarischen Gattung vertraut gemacht. Dabei sollen vor allem die verschiedenen Herangehensweisen an normative und historische Texte des Islam vor dem Hintergrund ihrer religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedeutung diskutiert werden. Ferner werden die Studierenden befähigt, eigenständig aus Koran und Hadith Unterrichtssequenzen zu entwickeln.

Ausgehend von den normativen Texten sollen die in der islamischen Rechtsmethodik (*uṣūl al-fiqh*) entwickelten Verfahren zur Rechtsableitung sowie deren Niederschlag im islamischen Recht vorgestellt und auf ihre historische Einbindung sowie moderne Relevanz hin untersucht werden. Vorrangig sollen hier Bezüge zur Lebenswirklichkeit und Glaubenspraxis der muslimischen Gemeinschaft im europäischen Kontext geschaffen werden.

Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Arabisch: Beherrschung der arabischen Sprache in Rahmen von Arabisch I

Turnus: Das Modul wird in jedem SS angeboten.

Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Arabisch II (SPK + Tutorium)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	4	4	2.	Textvorbereitung, Klausur	-	Beherrschung der arabischen Sprache im Rahmen von Arabisch I
Einführung in den Koran und die Hadithliteratur (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	2.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Islamische Glaubensgrundlagen und Glaubenspraxis (Vorlesung oder Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	2.	Essay	-	-
Gesamt		8	10	2.			

Bezeichnung: Grundlagenmodul III							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<p>In einem Seminar über islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik entwickeln die Studierenden vor dem Hintergrund religiöser Sozialisations- sowie interkultureller Erziehungs- und Prägungsprozesse religionspädagogische und religionsdidaktische Fragestellungen, die unter anderem auf eine kritische Reflexion religiöser Inhalte abzielen. Die Studierenden werden befähigt, auf der Grundlage religionsdidaktischer Konzeptionen eigene Positionen zu vertreten und zu begründen, sowie Islamunterricht auf der Basis von Kernlehrplänen und curricularen Vorgaben didaktisch und methodisch zielgruppengerecht konzipieren und reflektieren zu können. Mit der Zielvorgabe, Lehr- und Lernprozesse im Islamunterricht gestalten zu können, lernen die Studierenden in diesem Modul die Unterrichtsmaterialien und Medien sowie den entsprechenden Umgang mit ihnen kennen. Darüber hinaus werden die Studierenden an die didaktische Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte herangeführt und erlangen die für die Erteilung von Islamunterricht erforderlichen, grundlegenden religionspädagogischen und fachdidaktischen Kompetenzen.</p> <p>In diesem Modul vertiefen die Studierenden durch Lektüre und Übersetzung leichter bis mittelschwerer koranischer Texte ihre vorhandenen Arabischkenntnisse weiter.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Arabisch: Beherrschung der arabischen Sprache in Rahmen von Arabisch I und II							
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Arabisch III	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	3.	Textvorbereitung, Klausur	-	Beherrschung der arabischen Sprache im Rahmen von Arabisch I und II
Einführung in die islamische Religionspädagogik (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	1./3.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Einführung in die islamische Fachdidaktik (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	1./3.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	-
Gesamt		6	12	1./3.			

Bezeichnung: Aufbaumodul I: Koran, Sunna und islamisches Recht im europäischen Kontext**Inhalt und Qualifikationsziele:**

Ein Schwerpunkt des Moduls ist eine systematische Einführung in die Koran- und Hadithwissenschaft. Dabei sollen unterschiedliche, auch zeitgenössische exegetische Ansätze thematisiert werden. Die Studierenden werden mit den inner- und außerislamischen Diskussionen über die Authentizität dieser Texte, ihren historischen Gehalt und ihrer literarischen Gestaltung vertraut gemacht. Das Modul führt so zu einem vertieften Verständnis verschiedener Herangehensweisen an normative und historische Texte des Islam im Laufe der Geschichte, ihrer Bedeutung für die arabische Literatur- und Kulturgeschichte, sowie für Religion und Politik der Gegenwart, gerade auch in Hinblick auf die Möglichkeit einer Einbindung in den europäischen Kontext.

Den zweiten Gegenstand dieses Moduls bildet eine eingehende Behandlung des islamischen Rechts; damit ist neben den einzelnen Rechtsgebieten mit ihren jeweiligen Normen gerade auch die Methodenlehre intendiert. Die Methodenlehre ist von grundlegender Bedeutung für das islamische Recht, weil in ihr die Frage behandelt wird, welche Rechtsquellen es gibt und wie aus diesen Quellen Recht abgeleitet wird. Es gibt traditionelle Lehren und neuere Ansätze, die dargestellt und erläutert werden müssen. Durch die Methodenlehre wird entschieden, wie flexibel das islamische Recht ist. Im diesem Rahmen sind auch historische Fragen nach der Entstehung unterschiedlicher methodischer Strömungen und der Entstehung von Rechtsschulen zu behandeln. Auch die aktuelle Diskussion, inwieweit der Islam mit Demokratie, Menschenrechten, Pluralismus und Rechtsstaat zu vereinbaren ist, ist abhängig davon, welche Methodenlehre im Recht angewendet wird. Durch neuere Ansätze wird Methodenlehre stärker als Rechtsphilosophie begriffen und die Notwendigkeit einer islamischen Lehre über die Gesetzgebung in den Blickpunkt gerückt. Was die einzelnen Rechtsgebiete anbelangt, so kommt es zum einen darauf an, die wesentliche Struktur und die Grundgedanken der einzelnen Rechtsgebiete unter Berücksichtigung der wichtigsten traditionellen Streitfragen zu vermitteln, zum anderen müssen hier aktuelle Diskussionen in der islamischen Welt aufgegriffen werden, wie das islamische Recht weiterentwickelt und dort, wo es dazu Widersprüche gibt, mit den Ideen der Menschenrechte, des Pluralismus, der Demokratie und des Rechtsstaats harmonisiert werden kann.

Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: GM I-III

Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.

Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	FS gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Übung oder Seminar (Koran und Sunna)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	5./7.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III
Übung oder Seminar (islamisches Recht)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	5./7.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III
Gesamt		4	8	5./7.			

Bezeichnung: Aufbaumodul II: Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<p>In diesem Modul wird die Fähigkeit der Studierenden zur fachdidaktischen Planung, Durchführung und kritischen Reflexion des Islamunterrichts vertieft. Unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit von gültigen Lehrplänen – je nach Schulart und Jahrgangsstufe - werden die Themenbereiche islamische Quellen, Glaubensgrundlagen und religiöse Praxis erarbeitet. Verbunden mit den Grundlagen islamischer Religionspädagogik, werden die für die Unterrichtsvorbereitung notwendigen Methoden und Arbeitsschritte trainiert. In enger Verzahnung mit einem Unterrichtsbesuch werden unter Berücksichtigung der fachdidaktischen Ansätze und Methoden selbstständig Unterrichtseinheiten entworfen, durchgeführt und kritisch nachbereitet.</p> <p>Durch die Fokussierung auf einige interreligiöse Fragestellungen soll nicht nur eine Horizonterweiterung erfolgen, sondern es sollen auch Impulse für eine Reflexion über die Bedeutung der Interreligiosität für den Kontext des schulischen Religionsunterrichts gegeben werden. Ziel dieses Moduls ist es vor allem, religionspädagogische Grundkompetenzen unter Berücksichtigung der altersspezifischen entwicklungs- und kognitions-psychologischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Das Ansetzen an den religiösen, interreligiösen und kulturellen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Bedeutung für die eigene Persönlichkeitsentwicklung und -bildung sollte dabei ein wichtiges Ziel sein.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem SS angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	4./6.	Essay	-	GM I-III
Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	4./6.	Erarbeiten eines Unterrichtsentwurfs	Klausur oder mündliche Prüfung	GM I-III
Praktikum	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	4./6.	Halten einer Unterrichtsstunde	-	GM I-III
Interreligiöse Perspektiven (Seminar)	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	4./6.	Referat mit Thesenpapier	-	GM I-III
Gesamt		8	14	4./6.			

Bezeichnung: Aufbaumodul III: Islamische Theologie, Philosophie und Mystik							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<p>In diesem Modul wird ein Überblick über die wichtigsten theologischen, philosophischen und spirituellen Ausprägungen der Religion des Islam vermittelt. Eine in der Vorlesung anzustrebende Darstellung historischer Entwicklungslinien und Bruchstellen dient der vertieften Rezeption und Verarbeitung, die Anknüpfungspunkte auch zu modernen Denkrichtungen ermöglicht. Studierende können so Fragestellungen, deren Relevanz durch eine historisch bedingte Situation verbürgt zu sein scheint, transzendieren, um sie dann in das Spannungsfeld aktueller gesellschaftlichen Herausforderungen fruchtbar einzubringen. Die begleitende Übung dient in diesem Zusammenhang dem Erschließen von authentischem Quellmaterial.</p> <p>In einem fachdidaktischen Praktikum soll die didaktische Umsetzung der Modulinhalte unter Einbeziehung von interreligiösen Dimensionen erfahrbar werden und damit Studierende in die Lage versetzen, Inhalte aus Theologie, Philosophie und Mystik adäquat auf die Lebenswirklichkeit und Fragestellungen der Schülerinnen und Schüler in einem multireligiösen und -kulturellen Umfeld abzubilden.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem SS angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	4./6.	Essay	-	GM I-III
Übung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	3	4./6.	Textvorbereitung	-	GM I-III
Fachdidaktische Übung unter Einbeziehung des interreligiösen Dialogs	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	4./6.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III Gleichzeitiger Besuch (oder Abschluss) von Vorlesung und Übung
Gesamt		6	9	4./6.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul RE I: Religionswissenschaft							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
Dieses Modul hat eine Einführung in die Grundlagen und Methoden der Religionswissenschaft zum Gegenstand. Die Studierenden lernen, religiöse Phänomene unter unterschiedlichen wissenschaftlichen und methodologischen Gesichtspunkten zu betrachten und anhand von empirisch überprüfbareren Theorien zu analysieren und setzen sich somit bewusst mit dem Blick aus einer Außenperspektive auf Religion auseinander.							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, Teilnahme	2	1	6./7./8./9.		-	GM I-III AM I-III
Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	5	6./7./8./9.		Hausarbeit	GM I-III AM I-III
Gesamt		4	6	6./7./8./9.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul RE II: Ethik							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
Dieses Modul bietet eine Einführung in die islamische Ethik aus säkularer und religiöser Perspektive, wobei auch auf das Verhältnis von Offenbarung und Vernunft eingegangen wird. Schlüsselbegriffe und Konzepte der Ethik werden erarbeitet und die Entwicklung ethischer Argumentationen anhand ausgewählter Beispiele und Problemfelder aufgezeigt, sowie deren Umsetzung im Unterricht thematisiert.							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem WS angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	7./9.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Übung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	7./9.		Klausur <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> schriftliches Referat <u>oder</u> mündliche Prüfung	GM I-III AM I-III
Gesamt		4	6	7./9.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul MP I: Migration und Integration							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<p>Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der Migrationsforschung, die die Studierenden dabei unterstützen sollen, ein vertieftes Verständnis für die besonderen Lebenswirklichkeiten ihrer muslimischen Schülerinnen und Schüler zu entwickeln. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Vielfalt der Erscheinungsformen des Islam in Deutschland und Europa, sowie auf die daraus resultierenden gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen. Fragestellungen, die sich aus Begriffen wie soziale Integration, Akkulturation und Assimilation, etc. und den damit verbundenen Konzepten verbinden, werden kritisch hinterfragt und diskutiert. Themenfelder wie individuelle und kollektive Identitätsbildung, Transkulturalität etc. werden vor dem Hintergrund theoretischer Ansätze wie beispielsweise Postcolonial Studies, Gender Studies beleuchtet.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem 2. SS (ungerade) angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	6./8./10.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Lektüre/ Seminar oder Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	6./8./10.	Textvorbereitung	Klausur <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> schriftliches Referat <u>oder</u> mündliche Prüfung	GM I-III AM I-III
Fachdidaktische Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	6./8./10.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III AM I-III Gleichzeitiger Besuch (oder Abschluss) von Vorlesung und Übung/Lektüre
Gesamt		6	10	6./8./10.			

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul MP II: Interkulturelle Pädagogik							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
Dieses Modul befasst sich mit den Grundlagen und Konzepten der interkulturellen Pädagogik, um den Anforderungen einer multikulturellen und -religiösen Gesellschaft begegnen zu können. Die Vermittlung interkultureller Kompetenzen sowie eine Sensibilisierung für aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen, die sich aus dem Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Kulturen ergeben, stehen dabei im Vordergrund. Die Konstruktion von Vorurteilen und Fremdbildern wird kritisch beleuchtet, Aspekte der kulturellen Differenz analysiert und Kooperations- sowie auch Konfliktpotenzial aufgezeigt.							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul für Gym/Ges, BK, GHR							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: GM I-III, AM I-III							
Turnus: Das Modul wird in jedem 2. SS (gerade) angeboten.							
Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	LN gemäß § 9 Abs. 5	Voraussetzungen
Vorlesung oder Seminar	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	6./8./10.	Essay	-	GM I-III AM I-III
Lektüre/ Seminar oder Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	6./8./10.	Textvorbereitung	Klausur <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> schriftliches Referat <u>oder</u> mündliche Prüfung	GM I-III AM I-III
Fachdidaktische Übung	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	4	6./8./10.	Kurzreferat mit Thesenpapier	-	GM I-III AM I-III Gleichzeitiger Besuch (oder Abschluss) von Vorlesung und Übung/Lektüre
Gesamt		6	10	6./8./10.			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 22. Juni 2009.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 03.08.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Abschluss des Verfahrens
- § 7 Versäumnis und Täuschung
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Instituts für Erziehungswissenschaft.

- (2) Die Auswahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen, sowie einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine Stellvertretung bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich anderer Studiengang mit erziehungswissenschaftlichen Anteilen im ausreichendem Umfang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten

fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 6. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft, die nach § 3 Abs. 1 und 2 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so werden 90% der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note vergeben. Sofern im Studium gem. § 3 Abs. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.
- (2) 10% der zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben auf der Grundlage weiterer, in einer schriftlichen Bewerbung dargelegten für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägiger Qualifikationen, insbesondere solcher, die durch berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägigen Berufserfahrungen, einer besonderen Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen nachgewiesen werden können. Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben, zu dem nicht mehr als das 5fache der Bewerber für die zu vergebenden Studienplätze (=10%) eingeladen werden. Die Rangfolge der zum Gespräch einzuladenden Bewerber wird durch die Bachelor-Note festgelegt, die ggf. gem. Abs. 1 Satz 2 zuvor gewichtet wird.

Die ggf. korrigierte Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 wird in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet.

Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Satz 1 vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

Die Punktzahlen werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird die gemäß Abs. 1 allein aufgrund der Note aufgestellte Rangliste erweitert und anhand dieser erweiterten Rangliste werden die restlichen Studienplätze vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 6

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird der Bewerberin/dem Bewerber aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber, innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Versäumnis und Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Auswahlverfahren nach § 5 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 6 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 27.08.2008.

Münster, den 03.08.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

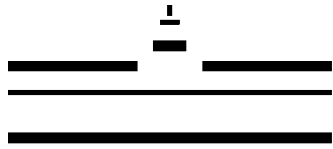
Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03.08.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang Politikwissenschaft

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 03.08.2009

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 03.08.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Politikwissenschaft wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 6 (Erziehungs- und Sozialwissenschaften) eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus drei Vertreterinnen/Vertreten der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer/einem Vertreterin/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer/einem Vertreterin/Vertreter der Studierenden. Der bzw. die Vorsitzende und sein bzw. ihr

Stellvertreter/Stellvertreterin müssen aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen stammen. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Politikwissenschaft ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Politikwissenschaft oder einem fachverwandten sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jährlich vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend mindestens 120 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung auch kein vorläufiges Zeugnis vor, so reicht ein Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (siehe 5.) aus. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 6. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die

für den Masterstudiengang Politikwissenschaft erforderliche besondere Eignung verfügt.

- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn in dem Abschluss gem. § 3 Abs. 1 eine Note von mindestens 2,3 oder eine äquivalente Qualifikation erzielt wurde. In begründeten Fällen kann die Auswahlkommission auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer schlechteren Note nach einem Auswahlgespräch zum Masterstudium zulassen. Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2) eine entsprechende Note ausweist. Die besondere Eignung kann auch durch den Nachweis erbracht werden, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehören. Darüber hinaus kann die besondere Eignung auch durch andere einschlägige Leistungen, z.B. einschlägige Berufserfahrungen oder Praktika in relevanten Einrichtungen, oder eine besondere Motivation für den Masterstudiengang Politikwissenschaft nachgewiesen werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission.
- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Politikwissenschaft, die nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
1. die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note. Sofern im Studium gem. § 3 Abs. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende im Bachelorstudiengang im Fach Politikwissenschaft oder einem fachverwandten sozialwissenschaftlichen Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.
 2. weitere für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder

forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen.

- (2) Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben. Die ggf. gem. Abs. 1 Nr. 1 korrigierte Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 wird in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet.
- (3) Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.
- (4) Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 6 vom 27.08.2008.

Münster, den 03.08.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

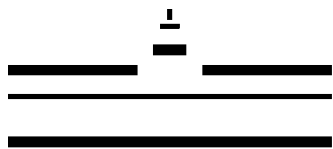
Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03.08.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang

Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 03.08.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang *Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang *Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien* wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 Philologie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus einem Mitglied der Hochschullehrer und einem weiteren hauptamtlichen akademischen Mitarbeiter des Slawisch-Baltischen Seminars. Den Vorsitz hat der Hochschullehrer. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien* ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang mit regionaler Orientierung auf Polen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Neben Polonistik und Studiengängen, die durch die Fächer Slavistik oder Slavische Philologie geprägt sind, gehören dazu auch andere Studiengänge mit Polenbezug, insbesondere Regionalstudien Ostmitteleuropa. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/ Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/ Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist der Nachweis funktionaler Kenntnisse des Englischen oder Französischen (Abiturzeugnis o.ä.) als Wissenschafts- und Gegenstandssprache und der Nachweis über Polnischkenntnisse auf der generellen Niveaustufe B 1 nach dem Common European Framework of Reference.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität.. Die Bewerberin/ der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, genügt zunächst der Nachweis der bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Punkt 5 im Rahmen eines vorläufigen Zeugnisses. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2, über funktionale Kenntnisse des Englischen oder Französischen sowie über Polnischkenntnisse auf der generellen Niveaustufe B 1 gem. § 3 Abs. 3.
 4. Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. Eine kurze (maximal 750 Wörter) schriftliche Erläuterung der Studienmotivation und der inhaltlichen Interessen am Studiengang.
 7. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/ der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/ der Bewerber über die für den Masterstudiengang *Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien* erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn in dem Abschluss gem. § 3 Abs. 1 eine Note von mindestens 2,7 oder eine äquivalente Qualifikation erzielt wurde. Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2) eine entsprechende Note ausweist. Die besondere Eignung kann auch durch den Nachweis erbracht werden, dass die Bewerberin/ der Bewerber zu den besten 30 % ihres/seines Jahrgangs gehören. Darüber hinaus kann die besondere Eignung auch durch andere einschlägige Leistungen, z.B. einschlägige Berufserfahrungen oder Praktika in relevanten Einrichtungen, oder eine besondere Motivation für den Masterstudiengang *Polonistik / Ost-*

europäische Kulturstudien nachgewiesen werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission.

- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/ Bewerber für den Masterstudiengang *Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien*, die nach § 3 Abs. 1-3 und § 5 Abs. 1 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
1. die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note.
 2. die Qualität der Studienmotivation gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 6.
 3. weitere für den Masterstudiengang *Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien* an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen oder sonstige Zusatzqualifikationen. Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/ dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.
- (2) Die ggf. gem. Abs. 1 Nr. 1 Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 wird in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet.
- (3) Für die Qualität der Studienmotivation im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte.
- (4) Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.
- (5) Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2, 3 u. 4 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/ dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Master-

studiengang *Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien* an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/ der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/ der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/ der Rektor der Bewerberin/ dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/ der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/ der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/ der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/ der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin/ ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/ dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/ dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 –Philologie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.07.2009.

Münster, den 03.08.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03.08.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Master of Art im Fach Soziologie mit dem Schwerpunkt Sozialstrukturanalyse
moderner Gesellschaften
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 03.08.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1: Anwendungsbereich
- § 2: Auswahlkommission
- § 3: Zulassungsvoraussetzungen
- § 4: Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5: Auswahlverfahren
- § 6: Abschluss des Verfahrens
- § 7: Versäumnis und Täuschung
- § 8: Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang im Fach Soziologie mit dem Schwerpunkt Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission aus den Mitgliedern des Instituts für Soziologie.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in, die beide der Gruppe der Hochschullehrer/innen angehören müssen und aus einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen sowie eines/einer vom Fachschaftsrat ernannten Vertreter/innen der Studierenden. Für das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und der Studierenden wird eine Stellvertretung bestellt. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in und ein weiteres Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/der Stellvertreter/in.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Über die Beratungen und Entscheidungen der Auswahlkommission ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung der erfolgreiche Abschluss eines fachlich einschlägiges Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in einem staatlich anerkannten und fachlich einschlägigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule/Fachhochschule, wenn im Fach Soziologie mindestens 45 Leistungspunkte erworben wurden. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerber/innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber/innen, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Zugangsvoraussetzung für alle Bewerber/innen ist der Nachweis funktionaler Englischkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 gemäß dem europäischen Referenzrahmen Sprachen. Diese werden in der Regel durch 5 Jahre Englischunterricht an einer Schule oder vergleichbare Tests (z. B. Cambridge First Certificate, TOEFL-Test) nachgewiesen.
- (4) Zugangsvoraussetzung für alle Bewerber/innen ist der Nachweis über eine ausgeübte berufliche Tätigkeit oder über die Ableistung eines mindestens 8-wöchigen Praktikums. Ein in einem grundständigen Studiengang bereits abgeleistetes Praktikum wird anerkannt. Alternativ kann das Praktikum studienbegleitend bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters erbracht und nachgewiesen werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Absichtserklärung dem Zulassungsantrag beizufügen.
- (5) Die Zulassung ist zu verweigern, wenn der/die Bewerber/in im Studiengang „Master of Arts“ im Fach Soziologie oder einem vergleichbaren Studiengang im Sinne von § 3 (1) eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Termine, Fristen, Unterlagen

- (1) Das Studium des „Master of Arts“ im Fach Soziologie kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (3) Für die Bewerbung um Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) amtlich beglaubigte Zeugniskopien/Leistungszertifikate über ein abgeschlossenes Studium entsprechend § 3 (1) oder
 - b) ein entsprechendes vorläufiges Zeugnis, wenn das amtlich beglaubigte Zeugnis bis zur Einschreibung vorgelegt wird. In diesem vorläufigen Zeugnis müssen mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Kreditpunkten) eingetragen sein.
 - c) gegebenenfalls Nachweis über funktionale Deutschkenntnisse (vgl. § 3 (2))
 - d) Nachweis über funktionale Englischkenntnisse (vgl. § 3 (3))
 - e) Nachweis über eine ausgeübte berufliche Tätigkeit oder über die Ableistung eines mindestens 8-wöchigen Praktikums (vgl. § 3 (4)) oder eine entsprechende Absichtserklärung (vgl. § 3 (4))
 - f) Nachweis über bereits bestandene und nicht bestandene Masterstudiengänge (vgl. § 3 (5))
 - g) Lebenslauf
 - h) Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Transcript of

- Records)
- i) ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z. B. Arbeitszeugnisse, Praktikernachweise oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (4) Die Bewerbung ist abzulehnen, wenn die/der Bewerber/in die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemäß Abs. 2 einreicht.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, die die Zulassungskriterien nach § 3 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so werden
 - a) 90 % der insgesamt pro Jahr zur Verfügung stehenden Studienplätze an die Besten der nach dem Zeugnis gemäß § 4 (3a) oder § 4 (3b) ausgewiesenen Noten vergeben. Sofern im Studium gemäß § 3 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende im Bachelorstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen. Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
 - b) die übrigen 10 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze werden zu 100 % nach mündlichen Auswahlgesprächen vergeben. Anspruch auf ein Auswahlgespräch hat die in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Studienplätze fünffache Anzahl der Besten, die nach § 5 (1a) keinen Studienplatz erhalten haben. Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Einladung zu einem Auswahlgespräch.
- (2) Für die Auswahl der Bewerbenden ist die Auswahlkommission (vgl. § 2) zuständig. Sie erhält dazu vom Studierendensekretariat eine Liste der Bewerbenden sowie deren für das Auswahlverfahren notwendigen Unterlagen. Die Auswahlkommission setzt den Termin für die Auswahlgespräche fest und lädt die Bewerbenden ein. Nach dem Ergebnis der Auswahlgespräche erstellt die Auswahlkommission eine Rangliste, nach der die Plätze gemäß § 5 (1b) vergeben werden. Bei Rangleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (3) Einschreibungen in höhere Fachsemester sind nur insoweit möglich, dass die maximale Anzahl von Studienplätzen pro Jahrgang aufgefüllt wird (= Ersatz von Studienabbrechern in höheren Fachsemestern). Dabei gelten die gleichen Regeln wie für die Vergabe der Studienplätze im 1. Fachsemester.

§ 6

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird der/dem Bewerbenden ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Auswahlverfahrens einen schriftlichen Bescheid des/der Rektor/in, der die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Dieser Bescheid ist bei der Einschreibung vorzulegen.
- (2) In diesem Bescheid setzt der/die Rektor/in eine Frist fest für die Abgabe der Erklärung durch den/die Bewerber/in, ob diese/r den Studienplatz annimmt. Lehnt der/die Bewerbende den angebotenen Studienplatz ab, wird der Studienplatz der/m Nächstplatzierten auf der Rangliste zugewiesen. Versäumt der/die Bewerbende die fristgerechte Abgabe dieser Erklärung, gilt dies als Ablehnung des Studienplatzes.
- (3) Im Falle des § 3 (5) oder § 4 (4) erhält der/die Bewerber/in unverzüglich einen Ablehnungsbescheid durch den/die Rektor/in. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Im Falle des § 4 (3b) erhält der/die Bewerber/in unverzüglich nach Zulassung zum Studiengang einen schriftlichen Zulassungsbescheid unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis bis zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

§ 7

Versäumnis und Täuschung

- (1) Hat ein/e Bewerber/in im Bewerbungsverfahren um die Zulassung zum Studium nach § 5 oder § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 oder § 4 eingereicht und

wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 6 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Zulassungsentscheidung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung des Zulassungsbescheids möglich.

- (2) Belastende Entscheidungen sind dem/der Bewerber/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der/dem Bewerber/in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs- und Sozialwissenschaft vom 27.08.2008.

Münster, den 03.08.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4) hiermit verkündet.

Münster, den 03.08.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Studiengangs Rechtswissenschaftlichen an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.10.2006
vom 21. Juli 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, und des 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) (GV NRW S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 772), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 (AB Uni 04/5) zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 7. Oktober 2005 (AB Uni 05/13), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme an Seminaren und Exkursionen kann bei ihrer Ankündigung auf eine bestimmte Anzahl von Studierenden beschränkt werden. Bei der Auswahl der Studierenden soll insbesondere berücksichtigt werden, ob sie bereits über einschlägige Fachkenntnis verfügen, wie erfolgreich sie bisher an Lehrveranstaltungen teilgenommen haben und ob die Zwischenprüfung länger als bei anderen Bewerberinnen/Bewerbern zurückliegt. Im Übrigen gilt für diese Zugangsbeschränkung § 82 Abs. 3 HG.

Für Studierende, die in Seminaren keinen Platz erhalten haben, gilt § 27 Abs. 2 PrüfO.“

2. 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17. Grundlagenveranstaltungen

(1) Im ersten Studienabschnitt sind zwei Lehrveranstaltungen (P) im Umfang von jeweils 2

SWS über die Grundlagen des Rechts zu besuchen. Eine dieser Veranstaltungen muss die

geschichtlichen Grundlagen des Rechts behandeln, eine die philosophisch-gesellschaftlichen Grundlagen.

(2) Im zweiten Studienabschnitt ist eine Lehrveranstaltung (P) im Umfang von 2 SWS über

die philosophischen, geschichtlichen oder gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts zu besuchen.

(3) Den Studierenden wird im Übrigen empfohlen, Lehrveranstaltungen in Grundlagenfächern

als ergänzende Lehrveranstaltungen (E) zu besuchen.“

3. In § 20 Abs. 3 entfällt unter 5. der Punkt „5.3 Strafrecht“.

4. § 24 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Häusliche Arbeit mit mündlichem Vortrag in den Grundlagenfächern: 1,5 Credits je SWS“

Artikel II

Übergangsvorschriften

(1) § 17 Abs. 1 gilt nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Für sie gilt § 17 Abs. 1 Studienordnung vom 7. Mai 2004 in der Fassung vom 7. Oktober 2006.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung zum Schwerpunkt-fach „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung – Strafrecht“ zugelassen wurden, können dieses Schwerpunktstudium noch zu Ende führen.

Artikel III

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 24. Oktober 2006.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

**Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Studiengangs Rechtswissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22.4.2008
vom 21. Juli 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 (AB Uni 04/5) zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 24.10.2006 (AB Uni ...), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

„In den Schwerpunktbereichen 1, 5, 6 und 7 werden besondere Schwerpunktfächer angeboten.“

2. In § 20 Abs. 3 S. 3 erhält Punkt 7 folgende Fassung:

„7. Kriminalwissenschaften
7.1 Kriminologie und Strafrecht
7.2 Wirtschafts- und Steuerstrafrecht“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 22. April 2008.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

**Erste Änderungsordnung der Modulbeschreibungen für das Fach
„Archäologie-Geschichte-Landschaft“
im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 26.03.2007
vom 20.07.2009**

I.

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „Archäologie-Geschichte-Landschaft“ im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 26.03.2007 werden folgendermaßen geändert:

Im Vorspann wird unter Punkt III. „Bachelor-Arbeit“ der Satz 2 eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Für empirische Bachelor-Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit abweichend 10 Wochen.“

II.

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 08 –Geschichte und Philosophie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.06.2009.

Münster, den 20.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudienganges Geoinformatik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 23. Juli 2009**

Aufgrund §64 Abs.1 Satz1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV.NRW.474) in Verbindung mit §6 Abs.1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (Studienstrukturreform VO) in der Fassung vom 28.10.2007 (GV.NRW.477) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen.

§1

Regelungen zum Auslaufen des Diplomstudienganges Geoinformatik

- (1) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden bis einschließlich des Studienjahres 2008/09 angeboten.
- (2) Nach dem Studienjahr 2008/09 können für den Diplomstudiengang Geoinformatik anrechenbare Studienleistungen im Masterstudiengang Geoinformatik erbracht werden.
- (3) Der Antrag auf erstmalige Zulassung zur Diplomprüfung kann letztmals am 31.03.2013 gestellt werden.

§2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17.12.2008.

Münster, den 23. Juli 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Juli 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudienganges Geographie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 23. Juli 2009**

Aufgrund §64 Abs.1 Satz1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV.NRW.474) in Verbindung mit §6 Abs.1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (Studienstrukturreform VO) in der Fassung vom 28.10.2007 (GV.NRW.477) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen.

§1

Regelungen zum Auslaufen des Diplomstudienganges Geographie

- (1) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden bis einschließlich des Studienjahres 2008/09 angeboten.
- (2) Nach dem Studienjahr 2008/09 können für den Diplomstudiengang Geographie anrechenbare Studienleistungen im Masterstudiengang Geographie erbracht werden.
- (3) Der Antrag auf erstmalige Zulassung zur Diplomprüfung kann letztmals am 31.03.2013 gestellt werden.

§2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17.12.2008.

Münster, den 23. Juli 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Juli 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudienganges Landschaftsökologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 23. Juli 2009**

Aufgrund §64 Abs.1 Satz1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV.NRW.474) in Verbindung mit §6 Abs.1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (Studienstrukturreform VO) in der Fassung vom 28.10.2007 (GV.NRW.477) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen.

§1

Regelungen zum Auslaufen des Diplomstudienganges Landschaftsökologie

- (1) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden bis einschließlich des Studienjahres 2008/09 angeboten.
- (2) Nach dem Studienjahr 2008/09 können für den Diplomstudiengang Landschaftsökologie anrechenbare Studienleistungen im Masterstudiengang Landschaftsökologie erbracht werden.
- (3) Der Antrag auf erstmalige Zulassung zur Diplomprüfung kann letztmals am 31.03.2013 gestellt werden.

§2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften vom 17.12.2008.

Münster, den 23. Juli 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Juli 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der
Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2009
vom 31. Juli 2009**

Aufgrund des § 23 Abs. 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen vom 15. Mai 2008 (GV.NRW.S386), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2009 hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2009 (AB Uni 2009/6) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„Fristen

Bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 der Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 gilt nur die jeweils zeitlich letzte Ausschlussfrist.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahl- und Vergabefahren für das Wintersemester 2009/10.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 22. Juli 2009.

Münster, den 31. Juli 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Satzung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31. Juli 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles